

An die Anteilinhaber des
TOP-Fonds II „Der Flexible“ der Steiermärkischen Sparkasse

03.03.2021

TOP-Fonds II „Der Flexible“ der Steiermärkischen Sparkasse – Änderung der Fondsbestimmungen

ISIN Code: AT0000819743 (T), AT0000A08E58 (VTA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie informieren, dass die Fondsbestimmungen des TOP-Fonds II „Der Flexible“ der Steiermärkischen Sparkasse geändert werden.

Die Änderung der Fondsbestimmungen treten per **04.06.2021** in Kraft.

Inhaltliche Änderungen:

- Die Fondsbestimmungen werden an die aktuellen Musterfondsbestimmungen angepasst.
- Streichung des Schwerpunkts sowie des Umfangs der Veranlagung in Aktienfonds. Zukünftig werden für das Fondsvermögen sowohl Anleihen-, als auch Geldmarkt- sowie Aktienfonds erworben. Die Ausrichtung des Fonds und des Fondsmanagements ändern sich durch die genannten Änderungen nicht.
- In Artikel 7 der Fondsbestimmungen erfolgt der Ausweis der maximalen Verwaltungsgebühr als Gesamtangabe. Die Angabe der maximalen jährlichen Verwaltungsgebühr wird zudem auf bis zu 1,70 % des Fondsvermögens gesenkt.

Die Fondsbestimmungen sind bei der Erste Asset Management GmbH, Am Belvedere 1, 1100 Wien, bei der Erste Group Bank AG (Depotbank) sowie im Issuer Information Center der Österreichischen Kontrollbank AG unter issuerinfo.oekb.at in deutscher Sprache erhältlich.

Die aktuell gültigen Prospekte inklusive der Fondsbestimmungen sowie die „Wesentliche Anlegerinformation“ finden Sie auch auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.erste-am.com.

Bei Fragen können Sie sich gerne an kontakt@erste-am.com wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Erste Asset Management GmbH
elektronisch gefertigt

Prüfinformation:	Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können unter Homepage der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH geprüft werden.
Hinweis:	Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (Art 25 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 („eIDAS-Verordnung“)).